

II. Erläuterungen

1. § 1a AVR DWBO -Geltungsbereich

Die Aufgabe der Beschlussfassung von bzw. Entscheidung zu Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, zusammengefasst in den AVR, für diakonische Einrichtungen im Bereich des DWBO, die unter Abs. 3 fallen, liegt grundsätzlich bei der AK DW EKD. Können gem. Buchst. b) bzw. c) andere AVR oder gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlagen angewandt werden, ist die AK der bzw. sind die Partner denen diese Aufgabe für diese AVR bzw. die gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage zugewiesen ist, zuständig. Gleichwertig ist eine Arbeitsvertragsgrundlage, die nach der Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommen ist sowie die für den öffentlichen Dienst geltenden tariflichen Regelungen.

2. § 17 – Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

Durch die Ergänzung des Abs. 2 um den neu eingefügten vorletzten Satz wird klargestellt, dass bei Maßnahmen gem. § 17 Abs. 2 Buchst. a) bis c) keine abweichenden Werte für die Zeitzuschläge nach § 20a und das Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR (Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft) zur Anwendung kommen.

3. § 18 – Besitzstandregelung

Bei der Berechnung der Besitzstandszulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mind. 110. v. H. des Entgelts der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, war eine Unklarheit aufgetreten, dadurch dass bei der Umsetzung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verweisung in § 18 Abs. 5 Satz 2 nur auf Abs. 1 Unterabs. 5 erfolgte und nicht auf Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 1. Um unmissverständlich klarzulegen, dass bei der Berechnung des Jahresentgelts gemäß § 18 Abs. 1 Unterabs. 5 auch die Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchst. c) und d) für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuberechnen sind, wird die Verweisung konkretisiert.

4. § 28 c - Urlaubsabgeltung

Die Regelung der Anmerkung zu § 28c - Urlaubsabgeltung - nahm auf den § 11b Abs. 2 Buchst. a) bis g) Bezug. Bei der Streichung des § 11b - Dienstzeit - wurde versäumt, die in § 28c in der Anmerkung befindliche Bezugnahme ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.1999 zu streichen oder anzupassen. Die Verweisung geht damit seit dieser Zeit ins Leere. Diese Regelung hatte jedoch in der Praxis kaum Anwendung erfahren und ist deshalb auch entbehrlich.

5. Anlage 1 AVR DWBO - Eingruppierungskatalog

Durch diese Vorbemerkung wird klar gestellt, dass die Anlage 1 AVR DWBO nicht für die in ihr aufgeführten Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen gilt. Für diese Berufsgruppen, sind für die Eingruppierung die jeweils geltenden landeskirchlichen Bestimmungen maßgebend. Es wurde somit die Vorbemerkung Ziffer 2 der Anlage 1a AVR DWBO alt wieder aufgenommen.

6. Anlage 5 Sonderstufenentgelte

Durch diese Ergänzung sind die 110 Prozentwerte auch für EG 1, EG 2, EG 3 ablesbar.

7. Anlage 5. 1 Ost – Entgelte 110 v.H. gem. § 18 Abs. 5

Durch diese Ergänzung sind die 110 Prozentwerte für das Jahr 2013 ablesbar.

8. Anlage 5.1 b Ost – Entgelte 110 v.H. gem. § 18 Abs. 5 (Hilfstabelle 40 h- Woche)

Durch diese Ergänzung sind die 110 Prozentwerte für das Jahr 2013 ablesbar.

9. Anlage 7 a – Zuschlagsberechtigte Arbeiten

- a) In der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung des § 3 der Anlage 7a war vor gesehen, dass bei zuschlagsberechtigten Arbeiten für jede Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 v. H. der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe H 4 gezahlt wird. Durch diese Bezugnahme auf den Betrag der Vergütungsgruppe H 4 war auch eine Abstufung zwischen den Tabellenwerten Ost und West vorgesehen. Der ab 01.01.2008 geltende Wert von 1,06 € ist der umgerechnete Wert von H 4 (West).
- b) In der Sonderregel AVR – Fassung Ost- hat eine Korrektur der Werte statt gefunden, und der Wert für das Jahr 2009 wurde ergänzend aufgenommen.

10. Anlage 8a – Ärztinnen und Ärzte

Die neue Formulierung verwendet statt Vergütung den auch in der Anlage 8 verwendeten Begriff „-entgelt“. Es wird außerdem klargestellt, dass für Fachärzte und Oberärzte, abweichend vom jeweiligen Stundenentgelt, zur Berechnung des Entgelts für Bereitschaftsdienst und für die mit 12,5 % der Arbeitszeit zu wertende Zeit (vgl. Anlage 8) der Rufbereitschaft das Überstundenentgelt im Sinne von Anlage 8A Abs. 4 und Abs. 8 Unterabs. 3 jeweils 35,85 € bzw. 39,15 € beträgt. Für die Zeit, in der aus der Rufbereitschaft heraus Aktivarbeit geleistet wird, gilt dagegen das „normale“ Stundenentgelt.

11. Ausbildungsverhältnisse (Anlage 10/I, Anlage 10/II, Anlage 10/III)

Nach dem Wortlaut gilt § 18 nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht für Ausbildungsverhältnisse. Der Bezug zu den Anlagen 10 fehlt. Damit auch für Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende und Schüler und Schülerinnen für den Fall, dass sie im Rahmen ihrer Ausbildung Zulagen nach der AVR a.F. erhalten haben, die bisher gezahlten Zulagen aus den Einzelgruppenplänen im Rahmen einer Besitzstandsregelung für die restliche Zeit ihrer Ausbildung weiter gezahlt werden, ist eine Übergangsregelung eingeführt worden. Die Zulagen werden nur gezahlt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiter vorliegen.

12. Anlage 14 - Jahressonderzahlung

- a) In Absatz 2 wird durch die Ersetzung des Datums 31. Oktober durch 1. Oktober festgelegt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Laufe des Oktobers in ein Dienstverhältnis eintreten, nicht schlechter gestellt sind, als wenn sie erst im November eingetreten wären.
- b) Nach der neuen Fassung des Absatz 2 Unterabs. 3 werden auch die bisher nicht erfassten Zulagen gem. § 14c) und d) sowie gem. § 15a Abs. 5 als in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung einbezogen.
- c) Mit dem neu eingefügten Abs. 3a wurde klar gestellt, dass der Dienstgeber die Juni-Rate der Jahressonderzahlung auch mit der Novemberzahlung leisten kann, ohne dass hierfür eine Dienstvereinbarung erforderlich ist.



Carolin Frank
Leiterin der Geschäftsstelle der AK DWBO